

**I. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Groß Sarau über die Entschädigung**  
**der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,**  
**der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der**  
**ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Sarau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

**Artikel I**

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4**  
**Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOFF) sowie die Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeindeführers oder der Gemeindeführerin erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine Entschädigung in Höhe von 47,00 € pro Monat.
- (5) Die stellvertretende Gerätewartin oder der stellvertretende Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine Entschädigung in Höhe von 35,00 € pro Monat.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 47,00 € pro Monat

- (7) Die stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € pro Monat.
- (8) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält ein Kleidergeld in Höhe von 8,50 € / Monat.
- (9) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält ein Kleidergeld in Höhe von 4,25 € / Monat.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Sarau über die Entschädigung der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Ehrenbeamtinnen und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Groß Sarau, den 14.12.2020



Schwarz  
Bürgermeister